

Beitragsordnung

Stand Januar 2025

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand legt die Höhe der Beiträge und Gebühren fest.
- (2) Beiträge werden im Jahr des Eintritts ab dem Monat des Eintritts anteilig fällig und entsprechend eingezogen.
- (3) Der vollständige Jahresbeitrag gemäß der jeweils gültigen Festsetzung wird zum 1. Januar des folgenden Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Klasse	Mitgliedsform	pro Monat	pro Jahr
01	Kinder unter 6 Jahre	8,00 EUR	96,00 EUR
02	Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre	9,50 EUR	114,00 EUR
03	Erwachsene über 18 Jahre	16,00 EUR	192,00 EUR
04	Familienbeitrag - einschließlich aller im Haushalt lebenden Kinder	33,33 EUR	400,00 EUR
05	Passive Mitglieder	3,50 EUR	42,00 EUR
06	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei
	Aufnahmegebühr	einmalig	25,00 EUR

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 - (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge.
 - (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
 - (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze sowie die Verbandsbeiträge für den HBSV und DBV.
 - (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE16ZZZ00001095005 jährlich zum 15. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch einer Begleichung des Beitrags in bar oder per Überweisung zustimmen. Die hierfür anfallende Gebühr beträgt 10,00 EUR.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags, der Gebühren oder der Umlage keine

Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie durch eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Zusätzlich erhebt der Verein selbst eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR für den im Rahmen der Rücklastschrift entstandenen Aufwand. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 EUR je Einzelfall verhängen.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(8) Erfolgt der Vereinseintritt während des Jahres, erfolgt eine Berechnung des Beitragssatzes anteilig nach Monaten.

§ 4 Gebühren

(1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Die Gebühren in Bezug auf Arbeitsstunden werden ebenfalls eingezogen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Näheres regelt die Gebühren- und Aufwandsentschädigungsordnung des Vereins.

(3) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. der DSGVO gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE72 5125 0000 0042 3012 21

BIC: HELADEF1TSK

Kreditinstitut: Taunus Sparkasse

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter den in § 5 der Satzung geregelten Bedingungen möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.